



10 Jahre Gewaltschutzgesetz

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

BIG e.V.

Bei häuslicher Gewalt
Hilfe für Frauen und
ihre Kinder

BIG KOORDINIERUNG

BIG HOTLINE

BIG PRÄVENTION

IMPRESSUM

1. Auflage 2012

Herausgeber:

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

BIG e.V.

Durlacher Str. 11 a • 10715 Berlin

Telefon 030 61 70 91 00

Telefax 030 61 70 91 01

mail@big-koordination.de

www.big-koordination.de

Vervielfältigung oder Auszüge aus der Broschüre
nur gestattet mit Genehmigung von BIG e.V.

Coverfoto: © johannesspreiter – Fotolia.com

Gestaltung: giesler design

10 Jahre Gewaltschutzgesetz

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

INHALT

Einleitung	6
1. Entstehungsgeschichte	6
2. Das Gesetzgebungsverfahren	7
a) Der Vorschlag von BIG	7
b) Der Entwurf der Bundesregierung	9
3. Das Gewaltschutzgesetz	10
4. Weitere notwendig gewordene Gesetzesänderungen	11
a) Änderung § 1361 b BGB	11
b) Polizeigesetze	11
5. Praxisprobleme bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes	13
6. Ausblick	18

Einleitung

Am 1.1. 2012 jährt sich zum 10. Mal das Inkrafttreten des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, besser bekannt als Gewaltschutzgesetz. Die Schaffung eines Gesetzes, welches deutlich macht, dass der Täter gehen muss, war lange überfällig und hat nicht nur zu ei-

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Lange Zeit wurde das Vorkommen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und Kinder gesellschaftlich und politisch hingenommen. Es herrschte die Idee vor, es handele sich hierbei um ein privates Phänomen, welches keiner juristischen und anderweitigen politischen Intervention bedürfe.

Dies sollte sich durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz ändern. Man hatte politisch und gesellschaftlich erkannt, dass häusliche Gewalt gegen Kinder und Frauen einen Großteil der gesellschaftlich auftretenden Gewalt ausmacht und dass dem seit langem geforderten gesetzgeberischen Handlungsbedarf nun nachgekommen werden muss. Daran, dass das Thema häusliche Gewalt aus seiner Nische verschwand und endlich seinen Platz in der rechtspolitischen und juristischen Diskussion fand, haben maßgeblich

nem verbesserten Schutz für von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kindern geführt, sondern auch ein gesellschaftliches Umdenken erzeugt.

Der vorliegende Beitrag soll die Entstehungsgeschichte des Gesetzes darstellen, die aktuelle Regelung einschließlich des flankierenden Verfahrensrechts durchleuchten und einen Ausblick geben.

Interventionsprojekte und frauenpolitische Vorarbeiten in interdisziplinären Arbeitszusammenhängen ihren Anteil.

Im Dezember 1999 wurde der erste Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen, zu dessen wesentlichen Bestandteilen auch das Gewaltschutzgesetz gehörte¹.

Ziel dieses Aktionsplanes war es, Gewalt gegen Frauen durch ein Bündel von Maßnahmen auf unterschiedlichen Gebieten verhindern zu helfen. Wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes ist die Verbesserung des Rechtsschutzes bei häuslicher Gewalt. Die Schwerpunkte des Aktionsplanes liegen außerdem in den Bereichen Prävention, Rechtssetzung, Kooperation zwischen Institutionen und Projekten, Vernetzung von Hilfeangeboten, Täterarbeit, Sensibilisierung von Fachleuten

¹ BT-Drs. 14/2812

und Öffentlichkeit und internationale Zusammenarbeit.

Im Jahr 2000 wurde durch die Bundesregierung unter Federführung des Bun-

desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bund-Länder-AG zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt errichtet.

2. DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Einen großen Anteil an den Vorarbeiten zur Änderung der bestehenden zivilrechtlichen Grundlagen hatte das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.).

BIG e.V. wurde bereits 1993 mit dem Ziel gegründet, häuslicher Gewalt in Kooperation mit anderen Fachgruppen entgegen zu wirken.

BIG e.V. startete als Bundesmodellprojekt mit Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen in Berlin und konnte im Oktober 1995 seine Arbeit aufnehmen.

Bei BIG wurde seit dem in unterschiedlichen Expert(inn)enrunden, Fachgruppen etc. an Verbesserungsvorschlägen für rechtliche und psychosoziale Maßnahmen bei häuslicher Gewalt gearbeitet.

In diesem Rahmen wurde in der Expert(inn)enrunde im zivilrechtlichen Bereich, die sich aus Vertreter(inne)n aus der Berliner Richterschaft, der Justiz- und Frauenverwaltung, Mitarbeiter(inne)n des Jugendamtes, Rechtsanwält(inn)en, der Polizei und aus verschiedenen Projekten zur Unterstützung von Frauen und Mädchen zusammensetzte, ein Vorschlag für die notwendige Reformierung im zivil- und zivilprozessualen Bereich erarbeitet².

a) Der Vorschlag von BIG

Der Vorschlag von BIG sollte die bis dahin bestehende Situation beseitigen, dass Frauen und Kinder vor dem gewalttätigen Mann aus der gewohnten Umgebung flüchten mussten und der Täter bleiben konnte. Den Frauen sollte ein Regelwerk zur Seite

stehen, das geeignet ist, in einer akuten Gefährdungssituation Abhilfe zu schaffen. Es hatte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die vorhandenen materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen und die prozessualen Verfahrensvorschriften, die speziellen

² Dr. Birgit Schweikert/Dr. Susanne Baer LL.M., Das neue Gewaltschutzrecht, 1. Aufl. 2002, S. 28 ff.

Anforderungen an Fälle von häuslicher Gewalt nicht immer zu bewältigen vermochten. Die Folge waren Unsicherheiten in der juristischen Handhabung und Rechtsschutzdefizite. So existierte keine Anspruchsgrundlage für die Zuweisung einer Wohnung bei Gewalttaten in der häuslichen Gemeinschaft außerhalb der Ehe. Auch erkannte man, dass die für die Überlassung der Ehwohnung an einen Ehegatten in § 1361 b BGB vorhandene Regelung eine zu hohe Eingriffsschwelle hatte. Voraussetzung für die Zuweisung war zum damaligen Zeitpunkt das Vorhandensein einer „schweren Härte“. Eilverfahren wegen geltend gemachter Unterlassungsansprüche gestalteten sich aufgrund umstrittener Rechtsfragen schwierig und auch die Vollstreckung von getroffenen gerichtlichen Entscheidungen war zu bemängeln.

Grundlage für die laut BIG notwendigen Gesetzesänderungen war nicht nur die eigene Analyse der bestehenden Rechtspraxis und -ordnung, sondern auch die bereits im Ausland hierzu erfolgreich durchgeführten Reformen.

Den größten Einfluss hatte an dieser Stelle das österreichische „Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“. Österreich hatte bereits 1994 eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Schutzes von

Frauen vor Gewalt ins Leben gerufen und diese mit der Entwicklung eines Gesetzesentwurfes beauftragt, der zum Ziel hatte, den Schutz von Frauen und Kindern, die akut von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu verbessern und den Täter stärker zur Verantwortung zu ziehen. Das Gesetz trat am 1. Mai 1997 in Österreich in Kraft und bis dahin wurde die Zeit dazu genutzt, Schulungen für die betroffenen Berufsgruppen, wie Polizei, Justiz, Jugendamt, durchzuführen.

Im wesentlichen sah der Reformvorschlag von BIG folgende Neuerungen vor³:

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sollte eine eigene Anspruchsgrundlage für Ansprüche auf Unterlassungen und Beseitigung bei Misshandlungen, Nachstellungen sowie Bedrohungen entstehen, die auch einen Anspruch auf Verlassen der Wohnung gegenüber dem Täter sowie ein Rückkehrverbot vorsah.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wollte man eine einheitliche Zuständigkeit für alle Fälle beim Familiengericht schaffen und dem Gericht eine eigene Vorschrift zum Erlass von einstweiligen Anordnungen bei häuslicher Gewalt an die Hand geben. Die den betroffenen Frauen immer wieder begegnenden Probleme mit der Beweislast sollten durch eine Regelung zur Beweislastumkehr bei Wiederholungstätern

³ BIG e.V. – Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt / Fachgruppe Zivilrecht, STREIT 3/99, S. 110 ff.

ausgeräumt werden. Um die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen effektiver und schneller handhaben zu können, sah der Vorschlag von BIG vor, dass die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen immer von Amts wegen erfolgt und derselbe Titel mehrfach für Vollstreckungen genutzt werden kann.

b) Der Entwurf der Bundesregierung

Die Bundesregierung legte im Anschluss an die Fachtagung und in Umsetzung des Aktionsplanes im März 2000 den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung“ vor.

Der Entwurf der Bundesregierung sah die Schaffung eines eigenen Gesetzes, bestehend aus vier Paragraphen und die Änderung des § 1361 b BGB, des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG), Gerichtskostengesetz (GKG), der Kostenordnung (KostO), Einführungsgesetz BGB, Hausratsverordnung (HausratsVO), etc. vor.

Der Vorschlag von BIG, eine eigene materiellrechtliche Grundlage für ein Kontakt- und Näherungsverbot im BGB zu schaffen, wurde nicht aufgegriffen.

Im Mai 1999 fand eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Justiz veranstaltete Fachtagung mit dem Thema „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ statt, in deren Rahmen BIG seinen Vorschlag vorstellen und mit Rechtsexpert(inn)en diskutieren konnte⁴.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es dazu u.a., dass an dem Vorschlag vor allem zu bemängeln sei, *„dass er davon ausgeht, dass Kontakt- und Näherungsverbote geeignete Schutzmaßnahmen bei allen Rechtsgutverletzungen sind. Nur bei einem Teil der von § 823 Abs. 1 BGB erfassten Eigentumsverletzungen, Körperverletzungen und der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind Kontakt- und Näherungsverbote geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen. Für den verfahrensrechtlichen Ansatz spricht, dass dadurch die besondere Verantwortung der Zivilgerichte bei der Bekämpfung von Gewalttaten und unzumutbaren Belästigungen zum Ausdruck kommt⁵“*.

Der Gesetzgeber hat sich für die Schaffung eines eigenen Gesetzes entschieden, da er der Meinung war, eine Aufnahme der vom Gewaltschutzgesetz erfassten Fälle

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium für Justiz, Materialien zur Frauenpolitik, Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, Dokumentation, Berlin Nr.75/2000

⁵ BMJ – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung (Stand 13.12.2000), S. 36

verböte sich aus systematischen Gründen. Außerdem ließe sich die für notwendig gehaltene Strafbewehrung des Verstoßes gegen gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht ohne weiteres im BGB platzieren. Hier wäre grundsätzlich zu klären gewesen, bei welchen Verstößen gegen zivilgerichtliche Entscheidungen überhaupt eine Strafbewehrung zu rechtfertigen ist.

3. DAS GEWALTSSCHUTZGESETZ

Das Gewaltschutzgesetz besteht aus vier Paragraphen, die die Befugnis der Zivilgerichte zum Erlass von Schutzanordnungen bei der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, aber auch bei widerrechtlichen Drohungen mit Rechtsgutverletzungen sowie bestimmten, genau umschriebenen unzumutbaren Belästigungen, regeln.

§ 1 sieht vor, dass das Gericht anordnen kann, dass der Täter es zu unterlassen hat, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, sich dem Opfer zu nähern und/oder Kontakt durch die Nutzung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, SMS, Email zum Opfer aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf wurde am 8.11.2001 als sogenanntes Artikelgesetz einstimmig im Bundestag verabschiedet, im Bundesrat angenommen und trat am 1.1.2002 in Kraft. Das Gesetz beinhaltet in 10 Artikeln geregelte gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. So wird in Artikel 1 das eigentliche Gewaltschutzgesetz geregelt und Artikel 2 ändert § 1361 b BGB (Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben)⁶.

In § 2 des Gesetzes wird ein Anspruch des Opfers auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung normiert, der einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt voraussetzt. Die Dauer der Wohnungsüberlassung hat das Gericht je nach den Rechtsverhältnissen an der Wohnung zu befristen. Ein Anspruch auf Überlassung der Wohnung ist ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen des Opfers nicht zu befürchten sind, es sei denn, ein Zusammenleben ist wegen der Schwere der vorangegangenen Gewalttaten nicht mehr zumutbar. Außerdem scheidet ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung dann aus, wenn das Opfer den Täter nicht innerhalb von drei Monaten nach der Gewalttat hierzu schriftlich aufgefordert hat oder wenn der

⁶ BGBl.I S. 3513

Wohnungsüberlassung schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen. Der Täter hat alles zu unterlassen, was eine Nutzung der Wohnung durch das Opfer erschweren oder unmöglich machen würde.

§ 3 regelt die Konkurrenz der Vorschriften im Gewaltschutzrecht zu denen im Kinderschaf-, Vormundschafts-, Pflugschaftsrecht vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten.

§ 4 sieht einen Straftatbestand bei Verstoß gegen die nach diesem Gesetz getroffenen gerichtlichen Anordnungen vor. Die Zuwiderhandlung gegen eine bestimmte vollstreckbare Anordnung nach dem GewschG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert.

4. WEITERE NOTWENDIG GEWORDENE GESETZESÄNDERUNGEN

a) Änderung 1361 b BGB

§ 1361 b Abs. 1 BGB regelt die Wohnungszuweisung unter Ehegatten. Die Vorschrift wurde in Art. 2 des Gesetzes ebenfalls neu gefasst und sieht nun vor, dass im Fall der beabsichtigten oder bereits vollzogenen Trennung ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung besteht, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Was unter unbilliger Härte zu

verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. In § 1361 b Abs. 1 S. 2 BGB wird klar gestellt, dass eine unbillige Härte vorliegen kann, wenn im Haushalt lebende gemeinsame Kinder beeinträchtigt werden. Auf jeden Fall ist die bisherige Eingriffsschwelle der notwendigen schweren Härte jetzt deutlich abgesenkt. In § 1361 b Abs. 2 BGB wird die Regelung des Gewaltschutzgesetzes zur Wohnungsüberlassung aufgegriffen⁷.

b) Polizeigesetze

Neben den notwendig gewordenen Änderungen im Zivilrecht erkannte man auch die bestehenden Defizite in den Polizeigesetzen der Länder. Diese enthalten grundsätzlich unterschiedliche Regelungen, da die Gesetzgebung in diesem Fall den Ländern obliegt.

Für Polizeibeamte gab es zwar Möglichkeiten, gegen einen Täter einzuschreiten. Diese erwiesen sich in der Praxis aber als nicht effektiv oder die Umsetzung scheiterte schon daran, dass die Rechtslage unklar war.

⁷ BGBl. I S. 3513

Nach den Polizeigesetzen der Länder konnte die Polizei einen Täter im Wege des Platzverweises zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem bestimmten Ort verweisen oder ihm das Betreten eines bestimmten Ortes verbieten. Die zeitlichen und örtlichen Vorgaben waren stark eingegrenzt, so dass die betroffenen Frauen in der Zeit, für die der Platzverweis ausgesprochen war, keine Möglichkeit hatten, weitergehenden Schutz vor dem Täter zu erlangen.

Das weitergehende Mittel der Ingewahrsamsnahme des Täters konnte noch seltener genutzt werden als der Platzverweis. Voraussetzung war, dass weitere Gewalttaten durch den Täter zu befürchten waren. Die Täter konnten, da es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, oft nur für wenige Stunden im Gewahrsam festgehalten werden. Ein längerer Freiheitsentzug kann nur nach strafprozessualen Maßstäben erfolgen, was erfordert, dass der Täter unverzüglich einem Richter vorgeführt werden muss, die oft keine Haftgründe feststellen konnten und den Täter wieder entließen. Diese waren in die Lage versetzt, ungehindert wieder an den Tatort zurückzukehren,

während den Frauen nicht genug Zeit blieb, um weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen⁸.

Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sind daher auch geänderte Vorschriften im Polizeirecht, sowie in den Verwaltungsvorschriften, Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft getreten bzw. erlassen worden. Es gab Fortbildungen und Kooperationen mit Interventionsprojekten, die eine Sensibilisierung für dieses Thema erreichen sollten.

In Berlin wurde mit § 29 a ASOG eine eigene Vorschrift im Polizeirecht für die Wegweisung von Tätern geschaffen. Die gesetzliche Regelung ermöglicht der Polizei, Personen aus der Wohnung und des angrenzenden Bereichs für einen befristeten Zeitraum wegzuweisen. Nach § 29 a ASOG beträgt dieser Zeitraum maximal 14 Tage. In dieser Zeit haben die Frauen ausreichend Gelegenheit mit Beratungsstellen und mit RechtsanwältInnen zu prüfen, ob sie weitergehende rechtliche Schritte, wie nach dem GewSchG einleiten möchten, ob diese erfolgversprechend sind und wie es überhaupt weitergehen soll. § 29 a ASOG ist im Februar 2003 in Kraft getreten.

⁸ Dr. Birgit Schweikert / Dr. Susanne Baer LL.M., Das neue Gewaltschutzrecht, 1. Aufl. 2002, S. 25 f.

5. PRAXISPROBLEME BEI DER ANWENDUNG DES GEWALTSCHUTZGESETZES

Das Gewaltschutzgesetz hat zu einem spürbaren Wandel in der Bewertung von häuslicher Gewalt bei allen involvierten Fachkräften und Richterinnen und Richtern geführt. Häusliche Gewalt wird nicht mehr als innerfamiliärer Konflikt wahrgenommen, sondern als zu ahndendes Unrecht, das es auch zu verhindern gilt. Mit dem Gesetz ist ein deutliches Signal gesetzt, dass die Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Auch in der Gesellschaft war dieser Wandel spürbar. Er wurde u.a. deutlich an steigenden Klientinnenzahlen in den Frauenhilfeeinrichtungen. Durch die Schaffung dieses Regelwerks wurde Betroffenen bewusst, dass das, was ihnen widerfährt bzw. widerfahren ist, nicht die Normalität abbildet und zu ertragen ist, sondern Unrecht, aus dem sie sich befreien und welches sie ahnden lassen können. Die Neuregelungen wurden insgesamt von Betroffenen und am Verfahren beteiligten Berufsgruppen positiv aufgenommen, die praktische Umsetzung aber in einigen Teilen bemängelt.

Aus einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung ergab sich bei Befragung unterschiedlich involvierter Fachkräfte und der Betroffenen folgendes Bild:

Aus Sicht der Rechtsanwältinnen wurde bei Gericht zu oft darauf gedrängt, dass die

Parteien Vereinbarungen treffen, ohne auf deren Vollstreckbarkeit zu achten. Richterinnen, Richter und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sahen sich Zustellproblemen ausgesetzt, wenn die Anschrift des Antragsgegners, bspw. nach einer polizeilichen Wegweisung, nicht mehr aktuell war. Für Betroffene waren zu diesem Zeitpunkt die mit der Umsetzung befassten Berufsgruppen noch nicht ausreichend geschult, fortgebildet, geschweige denn sensibilisiert. Dies wurde von Mitarbeiterinnen in Frauenhilfeeinrichtungen auch so gesehen. Sie vermissten zudem, dass über die Anträge zügig entschieden wird. Oft mussten die Betroffenen auf Eilentscheidungen mehrere Tage warten. Kritisiert wurde an dieser Stelle, dass manche Familiengerichte bei einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige mündliche Anhörung nie ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden wollten, es sei denn aus der Antragschrift ergebe sich, dass ein besonders schwerer Fall von angewandter Gewalt vorliege⁹.

Problematisch wurde auch das Verhältnis zum Umgangs- und Sorgerecht gesehen. Insbesondere Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und Fachberatungsstellen bemängelten in diesem Zusammenhang eine fehlende Sensibilität der Familiengerichte. Sie kritisierten, dass Näherungs- und Kontaktverbote häufig durch familiengericht-

⁹ Marina Rupp (Hrsg.), Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Bundesanzeiger Verlag 2005, S. 116

liche Umgangsregelungen konterkariert werden. Hier wurde dazu aufgefordert, den Opferschutz nicht zugunsten eines Umgangsrechtes auszuhebeln, sondern dem Problem durch andere Lösungsmöglichkeiten, wie der Anordnung eines begleiteten Umgangs oder gar eines befristeten Umgangsausschlusses zu begegnen.

Es wurde ferner festgestellt, dass das Gewaltschutzgesetz für Migrantinnen keinen adäquaten Schutz biete, da oft aus Angst um einen noch ungesicherten Aufenthalt, wegen sprachlicher und kultureller Barrieren, keine Anträge gestellt werden. Die Abhängigkeit dieser Frauen vom Täter wird aus unterschiedlichen Gründen als stärker ausgeprägt angesehen. Hier wurden eine muttersprachliche Aufklärung und Veränderungen im Aufenthaltsrecht gefordert¹⁰.

Die Betroffenen selbst haben sich nach Inkrafttreten des Gesetzes gewünscht, dass das Gesetz und die bestehenden Möglichkeiten, Schutz vor einem Täter zu erlangen, durch Öffentlichkeitsarbeit bekannter gemacht werden. Auch sollten Beratungseinrichtungen vor Ort ihr Angebot für Opfer von Gewalt bekannt machen. Mitarbeiterinnen von Behörden, wie Jugend- und Gesundheitsamt, Arbeitsamt etc, sollten Schulungen zum Thema erhalten, um bessere Hilfestellung geben zu können. An allgemein zugänglichen Orten sollten Broschüren zum

Thema ausgelegt werden, um eine breite Öffentlichkeit zu informieren¹¹. Die Betroffenen wünschten sich bei allen betroffenen Berufsgruppen (Polizei, Justiz etc.) einen sensibleren und offeneren Umgang mit ihren Anliegen. Polizei und Justiz sollten bei Wiederholungstätern enger zusammenarbeiten und auch in zivilrechtlichen Verfahren sollte die Erteilung von Beratungs- und Therapieaufträgen möglich werden.

Viele dieser Probleme und Umsetzungsschwierigkeiten bestehen auch heute noch fort. Die Probleme resultieren größtenteils nicht aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen, sondern aus der Umsetzung in der Praxis. Vielerorts fehlt es nach wie vor an der notwendigen Sensibilität für das hier angesprochene Thema. Dem kann und muss weiterhin mit Fortbildungen und anderen geeigneten Maßnahmen zur Sensibilisierung begegnet werden. Es ist und bleibt wichtig, dass alle angesprochenen Fachkreise interdisziplinär kooperieren.

Eine vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) anlässlich des 10-jährigen Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes vorgenommene Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt bestätigt dies. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme zeigt in positiver Hinsicht, dass das Gewaltschutz-

¹⁰ Marina Rupp, aaO

¹¹ Marina Rupp, aaO, S. 262 ff.

gesetz zu einer gesellschaftlichen Umbe-
wertung von häuslicher Gewalt geführt hat
und betroffenen Frauen mehr rechtliche
Möglichkeiten einräumt, vor häuslicher
Gewalt zu entkommen, als dies vor seiner
Einführung der Fall war. Polizeibeamte sind
heute besser zum Thema häusliche Gewalt
ausgebildet und arbeiten enger mit den
Fachberatungsstellen zusammen. Insgesamt
hat sich die Zusammenarbeit zwischen den
beteiligten Institutionen und Einrichtungen
verbessert.

Negativ muss allerdings auch festgestellt
werden, dass Frauen, die gemeinsame
Kinder mit dem Täter haben, nicht in
gleichem Maß vom Gewaltschutzgesetz
profitieren, als dies andere können. Es
zeigen sich außerdem bereits „Ermüdungs-
effekte“ bei relevanten Berufsgruppen, die
es erfordern, weiterhin Schulungen und
Fortbildungen zum Thema anzubieten.

An den materiell-rechtlichen Grundlagen
des GewSchG hat sich bis heute nichts
geändert.

Das Gewaltschutzgesetz war als dringend
erforderlich zu begrüßen und es ermög-
licht vielen Frauen, Schutz vor gewalt-
tätigen Tätern zu erlangen und sich aus
der Situation zu befreien. Die rechtlichen
Grundlagen hierfür stellen insoweit sich
als geeignet dar.

Zu bemängeln ist aber, dass § 1 GewSchG
voraussetzt, dass der Täter die Tat vorsätz-
lich begangen hat. Eine Ausnahme hiervon

befindet sich in § 1 Abs. 3 GewSchG.
Lediglich wenn der schuldunfähige Zustand
durch Alkohol, Drogen o.ä. hervorgerufen
wurde, soll trotz Schuldunfähigkeit eine
Anordnung gegen den Täter ergehen kön-
nen. D.h., dass Frauen, die Misshandlungen
von einem psychisch kranken oder aus
anderen Gründen schuldunfähigen Täter
erfahren oder zu befürchten haben, nach
wie vor schutzlos bleiben können.

Die Zuständigkeitsregeln für die Gerichte
waren auch für Juristinnen nicht immer
leicht verständlich und klar in ihrer Anwend-
ung. Dieser Zustand ist durch das am
1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz über
das Verfahren in Familiensachen und in
den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit (FamFG) beendet worden.
Intention des Gesetzes ist vornehmlich,
eine Beschleunigung in kindschaftsrecht-
lichen Verfahren zu erreichen. Das Gesetz
ersetzt das bis dahin geltende Gesetz
über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG)
und ergänzt und ersetzt die bisher in der
ZPO zum familienrechtlichen Verfahren
vorhandenen Regelungen.

Mit Blick auf die Verfahren nach dem
GewSchG ist zu begrüßen, dass die Zustän-
digkeitsregelung jetzt für alle Beteiligten
einfach verständlich ist. Für alle Verfahren
nach dem GewSchG ist seit dem 1.9.2009
immer das Familiengericht zuständig. Auch
ansonsten finden sich für die Gewaltschutz-
verfahren gesetzliche Regelungen, die eini-
ge der oben aufgeworfenen Kritikpunkte in
verfahrenrechtlicher Hinsicht zu beseitigen

versuchen. So enthält § 36 Abs. 1 S.2 FamFG einen eindeutigen Hinweis, dass die Gerichte in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht auf eine gütliche Einigung hinwirken sollen. Dies ist sinnvoll, da sich bei Vergleichen häufig bei Verstößen gegen die darin geregelten Schutzanordnungen vollstreckungsrechtliche Probleme ergeben und ein Verstoß gegen eine vergleichsweise Regelung nicht gem. § 4 GewSchG strafbewehrt ist.

Der besonderen Eilbedürftigkeit von Gewaltschutzanträgen wird nun in § 214 Abs. 1 FamFG Rechnung getragen. § 214 Abs. 1 FamFG regelt ausdrücklich, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Regel dann in Frage kommt, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder mit einer solchen zu rechnen sein wird.

Zur Vollstreckung existiert eine besondere Regelung für Gewaltschutzsachen in § 216 FamFG. Gem. § 216 Abs. 1 FamFG soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen und kann gem. Abs. 2 auch die Zulässigkeit von Vollstreckungshandlungen vor Zustellung an den Antragsgegner anordnen. Die Wirksamkeit der Entscheidung tritt in diesem Fall mit Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntgabe ein.

Neu ist auch, dass jetzt gem. § 216 a FamFG Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie deren Änderungen und

Aufhebungen den zuständigen Polizeibehörden und anderen mit der Umsetzung der Entscheidung involvierten öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden. Dies ermöglicht insbesondere den Polizeidienststellen bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die getroffenen Anordnungen ein schnelles und effektives Eingreifen.

Obwohl es zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber auf festgestellte Schwächen des Verfahrens reagiert, sind weiterhin Probleme und Schwachstellen in der Praxis festzustellen.

Anträge auf Vollstreckung der getroffenen Gewaltschutzanordnung bei einem Verstoß des Antragsgegners werden häufig nicht mit der gebotenen Eile durch die Familiengerichte bearbeitet. Letztendlich muss sich hier, wie auch bei dem Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung, durchsetzen, dass zum Schutz der betroffenen Frauen eine besondere Eilbedürftigkeit anzunehmen ist. Schließlich zeigt der Täter zum wiederholten Male, dass er nicht gewillt ist, sich an das Gesetz zu halten und zudem impliziert das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefährdung der Frauen und Kinder.

Die durch das Gericht angeordnete Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Antragsgegner ist in den Fällen, in denen dieser offenkundig nicht über nennenswertes Einkommen und /oder Vermögen verfügt, ein stumpfes Schwert. Hier sollten Richterinnen und Richter mutiger als bisher Ordnungshaft anordnen, um in

Richtung der Täter bei Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung ein klares Signal auszusenden.

Das Spannungsfeld Gewaltschutzgesetz und kindschaftsrechtliche Bezüge ist weiter in der Welt und wird eigentlich durch das im FamFG enthaltene Beschleunigungsgebot in Fällen häuslicher Gewalt noch verschärft. Oft ist es kontraproduktiv bei häuslicher Gewalt schnelle Termine beim Familiengericht anzuberaumen, ohne dass alle Verfahrensbeteiligten ausreichend Zeit hatten, sich mit dem Sachverhalt und allen Familienmitgliedern auseinanderzusetzen. Es kommt zu überstürzten Umgangsvereinbarungen, die Frauen und Kinder, die häusliche Gewalt miterleben mussten, überfordern.

Es wäre außerdem wünschenswert, wenn in der gerichtlichen Praxis das Phänomen der psychischen Gewalt und auch Stalking ernster genommen werden würden und diesen Gewaltformen die gleiche Bedeutung beigemessen würde, wie der physi-

schen Gewalt. Frauen, die „nur“ psychisch misshandelt worden sind, erfahren, wenn auch nicht immer nach außen sichtbar, ebenfalls Verletzungen an der körperlichen Integrität. Häufig wird ihr Vorbringen bei Gericht als „nicht so schlimm“ oder „das meint ihr Mann doch nicht so“ abgetan. Auch wenn der Gesetzgeber für das Phänomen des Stalking mittlerweile einen eigenen Straftatbestand geschaffen hat, so haben Frauen, die dies in einem Gewaltschutzverfahren vorbringen, weiterhin mit der Beweislast zu ringen. Ihr Vorbringen wird von den Gerichten für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung oft als nicht ausreichend angesehen.

Positiv wäre auch, wenn anders als bisher, auch die Familiengerichte wie die Strafgerichte, gesetzlich in der Lage wären, Täter in Täterprogramme zu weisen, damit diese an ihren Verhaltensstrukturen arbeiten. Denn oft wollen sich die Frauen nicht trennen, sondern wünschen sich, dass ihr Ehemann/Lebensgefährte aufhört, sie zu schlagen.

6. AUSBLICK

Trotz aller Kritik und gewünschter Veränderungen bleibt festzuhalten, dass das Gewaltschutzgesetz eine große Errungenschaft ist. Es hat häusliche Gewalt als Problem öffentlich gemacht.

Auch ist es gelungen, das Thema häusliche Gewalt gegenüber Fachleuten aus allen involvierten Bereichen, sei es Polizei, Justiz und Jugendämter und auch den Frauen selbst, aus seiner Nische zu holen.

BIG hat mit den Vorschlägen zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt einen Stein ins Rollen gebracht und seit ihrer Gründung zahlreiche Maßnahmen zur verbesserten Intervention bei häuslicher Gewalt und Unterstützungsangebote für Frauen, Kinder und Jugendliche entwickelt, sowie Ansätze für täterorientierte Interventionen auf den Weg gebracht.

Gleichwohl zeigen sich noch immer auch Schwächen in der Praxis. Interventionsmaßnahmen greifen nicht, Gefährdungslagen werden falsch eingeschätzt und die Zahl der Tötungsoffer bei häuslicher Gewalt ist immer noch zu hoch. Frauen begegnen mit ihrem Anliegen Unverständnis und der Vorstellung, sie hätten doch gewiss auch ihren Anteil daran, wenn sie geschlagen werden.

Die Idee der Kooperation und Vernetzung aller Fachleute ist noch genauso wichtig wie vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes. Es gibt in diesem Bereich weiterhin Fortbildungsbedarf und auch eine Notwendigkeit des Austauschs und der Praxisbeobachtung.

Frauenhäuser und andere Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen haben heute weiterhin ihre Berechtigung und ihre Bedeutung lässt sich eindrucksvoll an den Zahlen ihrer Auslastung belegen.

Die Aufgaben von BIG Koordination, das Beobachten und Analysieren von Interventionen bei häuslicher Gewalt, sind wie das oben Gesagte zeigt, noch nicht erledigt. In Arbeitsgremien werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten der Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Migration, Frauenunterstützung und Täterarbeit Strategien gegen häusliche Gewalt erarbeitet. Die Praxis wird mit dem Ziel, Verbesserungen zu erwirken, beobachtet. Es werden Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben, angeboten und Handlungsleitlinien erarbeitet, heute wie damals mit dem Ziel, häuslicher Gewalt mit allen gesellschaftlichen Kräften entgegen zu wirken, die Rechte der misshandelten Frauen und Kinder zu stärken und die Täter mehr als bisher in die Verantwortung zu nehmen.

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder